



## Bericht des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

### Interpellation Rügger, Eigentumsverhältnisse der IBI AG und Versorgungssicherheit für Interlaken, Beantwortung

#### Fristen

Die Interpellation ist am 18. Oktober 2022 eingereicht worden. Die Frist zur Beantwortung läuft bis zum 18. April 2023 und ist eingehalten (Traktandierung für die erste Sitzung nach Ablauf der Frist; Artikel 55 Absätze 1 und 3 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999, ISR 151.11).

#### Beantwortung

Die Fragen der Interpellation Rügger vom 18. Oktober 2022 werden wie folgt schriftlich beantwortet (*kursiv* = Fragen der Interpellation):

1. *Gemäss Art. 20 des Versorgungsreglements wird die Eigentümerstrategie durch den Gemeinderat festgelegt. Wie sieht diese aktuell aus?*

Der Gemeinderat Interlaken erarbeitete im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Anhörung der Gemeinden Unterseen und Matten im ersten Halbjahr 2022 die Eigentümerstrategie. Diese wurde an der Gemeinderatsitzung vom 1. Juni 2022 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die IBI war in der Arbeitsgruppe ohne Stimmrecht vertreten. Die Eigentümerstrategie kann unter <https://www.ibi.ch/ueber-uns/unser-unternehmen/organisation> eingesehen werden.

2. *Besitzt die Gemeinde Interlaken noch über die in Art. 18 des Versorgungsreglements geforderte qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln des Aktienkapitals der IBI AG?*

Ja. Aktuell sind die Aktien zu 80 % im Besitz der Gemeinde Interlaken, 12 % sind bei der Gemeinde Unterseen und 8 % bei der Gemeinde Matten.

3. *Ist es wahr, dass die IBI AG ihre Liegenschaften einem Investor verkaufen wollen und dann die neuen Büroräumlichkeiten mieten müssen?*

Das Modell für die Entwicklung des IBI-Areals an der Fabrikstrasse sieht vor, das gesamte Grundstück (15'259 m<sup>2</sup>) im Baurecht an die Investorin Bricks AG abzutreten. Zudem wird das Verwaltungsgebäude Fabrikstrasse 8 an die Investorin verkauft. Die restlichen Gebäude werden im Zuge der Altlastensanierung und im Hinblick auf den Neubau des Werkhofs zu Lasten der IBI abgebrochen. Der Neubau Werkhof wird durch die Bricks AG finanziert. Die IBI mietet anschliessend das Gewerbegrundstück (5'130 m<sup>2</sup>) inkl. Verwaltungsgebäude und Werkhof zurück. Im Mietvertrag ist ein Rückkaufsrecht vorgesehen. Der Prozess wurde und wird laufend mit dem Gemeinderat Interlaken abgestimmt.



4. Was kostet uns die Beteiligung an der IBI AG jedes Jahr und was nehmen wir als Gemeinde ein.

#### Kostenfolge aus Beteiligung (seit Rechnungsjahr 2020/Umwandlung in AG)

Die Beteiligung kostet die EWG Interlaken nichts.

- Mittelabflüsse an die IBI AG hängen stets mit der Erbringung von Dienstleistungen (im Rahmen von Verträgen) zugunsten der EWG zusammen – z. B. Energiebezug, Unterhalt öffentliche Beleuchtung, Gebühreninkasso Abwasser und Abfall usw.
- Es werden keine Zahlungen an die IBI AG geleistet, die sich unmittelbar aus der Beteiligung ableiten.

#### Einnahmen aus Beteiligung (seit Rechnungsjahr 2020/Umwandlung in AG)

JRG	Konto 8710.4462.01, Abgeltung IBI	Konto 9610.4451.01, Erträge aus Beteiligungen VV	Bemerkung
2020	CHF 230'058.34	CHF 0.00	
2021	CHF 196'432.75	CHF 354'132.00	1. Dividendenzahlung
2022	CHF 203'767.70	CHF 357'525.60	
2023	CHF 213'858.82	CHF xxx	noch nicht erfolgt

5. Wurde bereits einmal geprüft die IBI AG an eine andere Gesellschaft zu veräussern.

Die Besitzverhältnisse der IBI sind im Versorgungsreglement 2019 vom 23. September 2019 in Art. 18 festgelegt. Darin ist definiert, dass die Gemeinde Interlaken zu jeder Zeit kapital- und stimmenmässig über eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln am Aktienkapital der IBI AG verfügt.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Interlaken haben der Umwandlung des Gemeindeunternehmens der Industriellen Betriebe Interlaken in eine selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der öffentlichen Hand in der Volksabstimmung vom 23. September 2018 mit 73 % Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Gemeinderat hatte 2015, aufgrund der Entwicklungen in der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der IBI, eine Überprüfung der Rechtsform der IBI gestartet. Das Ziel war, die langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, dabei aber die Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit der IBI weiter zu steigern. Im Weiteren sollten attraktive Arbeitsplätze gesichert und die Kundennähe weiter gestärkt werden. Auch die Optimierung der Kooperationsfähigkeit wurde als Ziel festgelegt. Als Rahmenbedingungen wurde definiert, dass eine Beteiligung der Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen an der neuen IBI möglich sein, das qualifizierte Eigentum (67 bis 100 %) aber bei der Gemeinde Interlaken verbleiben soll (vgl. Abstimmungsbotschaft für die Gemeindeabstimmung vom 23.09.2018).

6. Sind die Aufgaben aus Art. 2 des Versorgungsreglements jederzeit eingehalten worden?

Die IBI hält sämtliche Punkte gemäss Art. 2 des [Versorgungsreglements](#) und insbesondere die verpflichtenden Aufträge gemäss Leistungsumfang vollumfänglich ein.

7. Ist es der IBI AG gemäss dem Versorgungsreglement überhaupt erlaubt, Gebäude zu bauen, um Wohnung anzubieten (Immobilien-gesellschaft)?

Die IBI ist grundsätzlich berechtigt, Gebäude zu bauen und zu besitzen soweit diese für betriebliche Zwecke notwendig und sinnvoll sind. Das Immobilienprojekt auf dem IBI-Areal wurde deshalb an die Investorin Bricks AG übertragen, welche die Immobilien zur Wohnungsnutzung bauen und betreiben will. Die IBI fungiert dabei nur als Baurechtsgeberin.

8. Wie kann in Zukunft sichergestellt werden, dass die Einspeisevergütung angehoben werden kann?

Die IBI bietet ihren Produzent\*innen seit dem 1. Januar 2023 ein neues Tarifmodell für Solarstrom an. Die Vergütung richtet sich nach der Berechnung des Referenzmarktpreises durch das Bundesamt für Energie (BFE) und wird rückwirkend für das jeweilige Quartal festgelegt. Das Modell ist vergleichbar mit dem Angebot der BKW AG oder der CKW AG. Die Vergütung kann 2023 bis zu 25.09 Rp./kWh betragen.

Zusätzlich zur Energie kauft die IBI den ökologischen Mehrwert des produzierten Stroms in Form von Herkunftsnachweisen (HKN). Die Vergütung beträgt für das Jahr 2023 1.5 Rp./kWh. Die Vergütung für HKN wird jährlich festgelegt. Somit beträgt die maximale Vergütung für Solarstrom inkl. HKN 26.59 Rp./kWh (exkl. MWST).

Interlaken, 29. März 2023

**Gemeinderat Interlaken**

Philippe Ritschard  
Gemeindepräsident

Brigitte Leuthold  
Sekretärin